

Satzung

Verein zur Integration von Menschen mit Behinderung, Kaffeehäusle Ettlingen e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Integration von Menschen mit Behinderung, Kaffeehäusle Ettlingen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Ettlingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.

Die Einrichtung einer Begegnungsstätte, in der Vielfaltgemeinschaft als ein Stück Normalisierung für Menschen mit und ohne Behinderung gelebt und von ihnen erlebt wird. Menschen mit Behinderungen bei der Beteiligung am öffentlichen Leben, Alltags- und Berufsleben zu integrieren und zu unterstützen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Umsetzung des folgenden Konzepts:

1. Projekt/Zielsetzungen

Die Planung und Realisierung eines Cafe/Restaurant/Bistro in Ettlingen welches Arbeitsplätze bietet für Menschen mit Behinderung und einen Beitrag leistet zur sozialen Kultur der Stadt.

Der Verein strebt an, eine breite Öffentlichkeit anzusprechen und eine größere Beteiligung und Einbeziehung von Menschen mit Behinderung ins öffentliche Leben zu bewirken. Damit leistet der Verein einen Beitrag zum Abbau von Unsicherheit und Abgrenzung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung.

2. Kulturelles Angebot:

Der Verein beabsichtigt, im Rahmen des Projektes auch verschiedene kulturelle Angebote zu machen, wie Konzerte, Ausstellungen, und sonstige Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden,

wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mit zu teilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat dann innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 6 Personen. Es gibt die Vorstandsämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers, des Schatzmeisters, des Öffentlichkeitsbeauftragten und des Koordinators. Die Zusammenlegung der Vorstandsämter ist möglich.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen in getrennten, die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden.
- 3) Wenn die Mitgliederversammlung die übrigen Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt hat, so bestimmt der Vorstand in seiner ersten Sitzung welches seiner Mitglieder welches Vorstandsamt ausübt
- 4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein, und führt darin den Vorsitz. Ist er verhindert, so nimmt diese Aufgabe sein Stellvertreter wahr. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
- 6) Ein Vorstandsmitglied scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung – erst dann aus dem Amt aus, wenn sein Nachfolger gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger zu wählen. Gleiches gilt, wenn ein Vorstandsamt bei der turnusmäßigen Wahl mangels Bewerber nicht vergeben werden konnte.

§7 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und innerhalb von 4 Wochen den anderen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln ist. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich, Ausnahmen kann der Vorstand in bestimmten Fällen beschließen.
- 2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 3) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen erstattet.
- 4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

- 5) Der Vorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan mit abschließendem Jahresbericht. Er entscheidet über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen, über die Aufnahme und ggf. Ausschluss von Mitgliedern.
- 6) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat, sowie Ausschüsse berufen

§8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Alles weitere regelt die Vereinsordnung.

§9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
2. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so muss mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der jeweiligen Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der/die Protokollführer wird vom /von der Versammlungsleiterin bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, der Person der/des Versammlungsleiterin und der/ des Protokollführer, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung ist errichtet am 06.11.02